

Breaking News

Das Kroatische 5%-Nachversteuerungs-Chaos zum EU-Beitritt

Die neueste Meldung aus Kroatien über Ostern:

Die fünf Prozent Einfuhrumsatzsteuer sind möglich ohne Registrierung in Kroatien, darauf haben sich die Regierungsbehörden in Zagreb nunmehr geeinigt, wie ich aus einer zuverlässigen Quelle zu erfahren war.

Wir sind dieser Thematik sofort auf den Grund gegangen.

Führen wir uns die bisherige, von der Regierung verabschiedete Rechtslage in Kroatien seit Anfang Januar 2013 vor Augen:

- Kroatien hat im Wege der Vorbereitungen des EU-Beitritts 2013 durch Gesetz vorgesehen, dass Yachten, die bis 31.5.2013 **vorübergehend in Kroatien eingeführt** sind/werden, die vorteilhafte 5% Sonder-Umsatzsteuer von Wasserfahrzeugen wahrnehmen können.
- Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung/Einfuhr sieht eine vollständige oder teilweise Einfuhrabgabenbefreiung für Nichtgemeinschaftswaren vor, die zu einem bestimmten Zweck vorübergehend im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden sollen und von vornherein zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet bestimmt sind. Die vorübergehende Verwendung ist als Nichterhebungsverfahren und als Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung nach Art. 84 Abs. 1 Buchstaben a) und b) Zollkodex definiert.
- Damit ist der Status der vorübergehenden Einfuhr Voraussetzung, damit die Sondersteuer von 5% überhaupt genutzt werden kann.
- Wird sie dann genutzt, so muss die Yacht endgültig eingeführt und zollrechtlich abgefertigt werden. Mit der Abfertigung wird die ausländische Ware dann zur inländischen Ware und dieser gleichgesetzt. Neben ggf. Entrichtung von Zoll ist dann die Einfuhrumsatzsteuer fällig.
- Bislang hat Kroatien als weitere Voraussetzung für die Nutzung dieser 5% Sondersteuer gefordert, dass mit der Einfuhr eine kroatische Registrierung einhergeht.
- Steuerlich sind die 5% kroatische Sondersteuer-Einfuhrumsatzsteuer aber derzeit keine EU-Umsatzsteuer, die die Ware zum freien Verkehr freigibt, sondern eine kroatische Steuer in einem Nicht-EU-Land. Erkennt der kroatische Staat per Gesetz damit eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerung an und wird die Yacht über eine Registrierung in Kroatien auch rechtlich in Kroatien belegen, also vollumfänglich dem kroatischen Recht unterworfen, so gilt sie in der juristischen Sekunde des 1.7.13, 0 Uhr im Wege des Beitritts als versteuertes Binnengut des freien Verkehrs innerhalb der EU.

Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer. Während bei der gewöhnlichen Mehrwertsteuer allgemein die inländische Wertschöpfung besteuert wird, liegt der Steuergegenstand bei der Einfuhrumsatzsteuer im Import einer Ware aus einem Drittlandgebiet, unabhängig davon, ob die Ware gegen Entgelt oder unentgeltlich eingeführt wird.

Die Einfuhrumsatzsteuer gehört zudem zu den Einfuhrabgaben im Sinne des Zollrechts, weshalb regelmäßig Zollrecht zur Anwendung kommt. Entsprechend sind für die Erhebung dieser Steuer nicht wie bei der gewöhnlichen Mehrwertsteuer die Finanzverwaltungen, sondern die **Zollbehörden zuständig**.

Besteuert werden mit der Einfuhrumsatzsteuer in erster Linie Waren im Sinne des Zollrechts, wie hier z.B. Boote.

Für den privaten Erwerb von Waren gilt grundsätzlich das Kauflandprinzip, d.h., es ist die Umsatzsteuer nach dem entsprechenden Prozentsatz dort zu entrichten, wo der Erwerb stattfindet. Gebrauchte Yachten sind also dort zu versteuern, wo sie gekauft werden. Grundsätzlich fällt dann die landesübliche Mehrwertsteuer am Erwerbort an, sofern der Verkäufer ein mehrwertsteuerpflichtiger Händler ist. Der Verkauf von Privat an Privat ist steuerfrei. Die Prozentsätze der Einfuhrumsatzsteuer entsprechen grundsätzlich der Mehrwertsteuer im jeweiligen Land.

Für neue Boote gilt hingegen eine Ausnahmeregel nach dem Bestimmungslandprinzip, welche es ermöglicht, eine Yacht dort zu versteuern, wo sie ausdrücklich eingesetzt werden soll.

Dieser Grundsatz erlaubt(e) es, dass Yachten von Personen außerhalb Kroatiens ihr Schiff unversteuert zu erwerben und – sofern es nicht anderswo eingeführt wird – in einem unversteuerten Status des vorübergehenden Imports für eine zulässige Zeit zu betreiben.

Ein Boot kann aber nur dort überhaupt versteuert werden, wo es auf dem Land- oder Seeweg mit einem bestimmten Ziel oder zu einem bestimmten Zweck physisch eingeführt werden kann, und wo es anschließend (zumindest für eine gewisse Zeitdauer) seinen ständigen Liegeplatz hat oder haben soll.

Steuerbar ist grundsätzlich der Zeitwert der Yacht, d.h. bei Neubooten der Rechnungswert. Bei Gebrauchtbooten ermittelt sich der Zollwert für Serienbauten meist anhand der in den verschiedenen Staaten angewendeten Gebrauchtwarenlisten.

Wer nun sein Schiff unversteuert in Kroatien liegen hat und in einem unversteuerten Status betreibt, wird generell früher oder später mit dem Problem der Einfuhrumsatzsteuer konfrontiert. Jede Hafenbehörde ist ermächtigt, von einem Schiffseigner bzw. Schiffsführer zu prüfen, ob der Zustand der „vorübergehenden Einfuhr“ überhaupt noch gilt und entsprechende Nachweise zu verlangen.

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet kann grundsätzlich nur für eine Yacht beansprucht werden, welche auf eine Person zugelassen ist, welche selbst ihren Hauptwohnsitz bzw. ihr Domizil nicht innerhalb Kroatiens hat. Eine unter dem Zollstatus der vorübergehenden Verwendung stehende Yacht darf nicht zweckwidrig verwendet werden bzw. nach Ablauf der Frist für die vorübergehende Einfuhr im Zollgebiet Kroatiens belassen werden. Dann werden sofort Einfuhrabgaben fällig. Werden diese nicht umgehend bezahlt, kann das Schiff (zumindest bis zur Leistung einer Sicherheit im entsprechenden Betrag) an die Kette gelegt werden. Zusätzlich fällt üblicherweise eine Geldbuße an.

FAZIT I

Zollrechtlich ist die Yacht mit der zollrechtlichen Abfertigung und der vollständigen Zahlung der Zoll-Abgaben in Kroatien endgültig eingeführt.

Die Flagge hat auf die Anwendung der einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen keinen Einfluss. Daher ist es grundsätzlich NICHT notwendig umzuflaggen!

ABER: Risiko Umgehungsproblematik

Einfuhrabgaben werden grundsätzlich nur für solche Waren erhoben, welche innerhalb eines Zollhoheitsgebiets verbleiben, d.h. **faktisch dem lokalen Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.**

Mit anderen Worten kann immer dann auch eine Einfuhrumsatzsteuer veranlagt werden, wenn die Gesamtumstände es als unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass eine Ware effektiv wieder ausgeführt wird, oder wenn die Umstände auf eine Situation hinweisen, welche einer Einbringung in den lokalen Wirtschaftskreislauf nahe kommt.

Das war bislang ja schon das Problem, wenn beispielsweise ein deutscher Eigner in Kroatien sein Boot unversteuert mit festem Liegeplatz liegen hatte. Für ihn ist es nicht sinnvoll nachvollziehbar, sein Schiff aus dem Zollgebiet auszuführen, um es nach kürzerer Zeit wieder zurückzubringen in der Erwartung, eine neue 18-Monate-Frist zur «vorübergehenden Verwendung» in Anspruch nehmen zu können. Unter solchen Umständen würde das Verlassen des Zollgebiets mit einiger Wahrscheinlichkeit als fiktive Ausfuhr betrachtet und für die Beendigung der vorangehenden 18-Monate-Frist nicht anerkannt werden.

Eine Yacht, die OHNE Umflaggung lediglich nach Kroatien kommt, um dort die 5% Sonder-Einfuhrumsatzsteuer im Wege des EU-Beitritts wahrzunehmen und damit 20% zu sparen, jedoch nach kürzester Zeit Kroatien wieder verlässt, um andere Ziele in der EU anzusteuern und gar dort zu verbleiben, **umgeht rechtswidrig das Sonderangebot Kroatiens**, weil es gerade nicht **unwahrscheinlich erscheint, dass eine Ware effektiv wieder ausgeführt wird, weil die Umstände eher auf eine Situation hinweisen, welche einer Einbringung in den lokalen Wirtschaftskreislauf gerade nicht wirklich gewollt ist.**

Wer z.B. die deutsche Flagge behält zeigt damit eher, dass er nicht wirklich seine „schwimmende Immobilie“ in Kroatien belegen haben will.

Im Grunde erfüllt diese Ware gar nicht die Einfuhrvoraussetzungen und ich bin überzeugt, dass dies die EU nicht als ordnungsgemäße Einfuhrumsatzsteuerung anerkennen wird.

Wenn die Yacht allerdings die kroatische Flagge zeigt und einen Liegeplatz mit gewisser Frist hat, spricht der faktische Anschein dafür, dass die Ware für Kroatien bestimmt ist und dort verbleiben soll.

Ich rate daher Eignern nach dem aktuellen Diskussionschaos unbedingt eine neue Yacht in Kroatien zu registrieren, weil die Nichtanerkennung der Einfuhrversteuerung ansonsten wahrscheinlich ist. Auch rate ich die Yacht nicht im Juli umzumelden, sondern unbedingt eine bestimmte Behaltensfrist unter kroatischer Flagge zu wahren. Das Risiko, dass sonst zu den 5% nochmals 25% dazukommen ist sonst nicht auszuschließen.

Bei gebrauchten Yachten mit langem Liegeplatznachweis und –vertrag ist das Risiko geringer. Dennoch ist die Registrierung weit weniger aufwändig und kostenbehaftet, als das Steuerrisiko.

Wer derzeit also dafür plädiert, ohne (Um)-registrierung auszukommen, freut sich zu früh, denn das Risiko der Annahme eines Umgehungstatbestandes ist hoch.

M.E. macht die „virtuell“ eingeführte Ware = Boot, die Qualifikation zum versteuerten EU-Binnengut in der juristischen Sekunde des 30.6. auf 1.7.2013 nicht mit. Die Kroatische Regierung macht mit einer Betonung der Versteuerungsmöglichkeit OHNE Registrierung in Kroatien mehr kaputt sie denkt.

Wird die Versteuerung EU-seits nicht anerkannt, wäre das ein Staatshaftungsfalle jedem Eigner gegenüber, dem fälschlich solche Optionen angeboten werden und der dann nochmals nachversteuern müsste.

Das 8-Jahre-Gerücht

Höchste Vorsicht ist derzeit auch mit der Diskussion um die 8-Jahre-Regelung geboten. Die diskutierte Meinung, wonach Schiffe ab einem gewissen Alter nach EU-Recht bzw. in Anlehnung daran generell nicht mehr steuerpflichtig seien gibt es nicht.

Die Regel, dass Yachten, die im Zuge der jeweils anwendbaren Übergangsregelung als vorgängig bereits im Zollgebiet eingeführt gelten, gilt allerdings nur, wenn eine solche Yacht (a) sich 8 Jahre nach dem für sie gültigen Stichdatum noch immer im Zollgebiet – hier analog – Kroatiens befand und (b) auch der lückenlose Nachweis erbracht werden kann, dass sie das entsprechende Zollgebiet im zollrechtlich relevanten Sinne nie verlassen hat, oder dass sie zwar vorübergehend aus- und formell als so genannte Rückware wieder eingeführt wurde. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise mit lückenlosen Registrierungs-, Zollamts- und Liegeplatzpapieren erbracht werden, ist in vielen Fällen meist schwierig. Hat ein solches Schiff, wenn auch nur einmal, das Zollgebiet Kroatiens unter nicht klar nachvollziehbaren Umständen (12 sm Zone) verlassen, und wurde es später wieder ins Zollgebiet verbracht, so fallen die Einfuhrabgaben an wie bei jeder anderen Ware. Eine Regel jedenfalls, wonach ein Schiff ab einem bestimmten Alter generell nicht mehr einfuhrumsatzsteuerpflichtig wäre, gibt es nicht.

Auch hier rate ich im Zweifel zur ordnungsgemäßen zollrechtlichen Abfertigung!

Diese Stellungnahme und Einschätzung ist auf Basis aktueller Informationen entstanden und ohne Obligo und rechtliche Bindung. Die Sach- und Rechtslage kann sich jederzeit ändern und sich individuell im Einzelfall ganz anders auswirken.

Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann
2. April 2013

Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann



SCHLIEßMANN[®]
WIRTSCHAFTSANWÄLTE

Hansaallee 22 · D-60322 Frankfurt am Main
Tel. +49/69/663779-0 · Fax +49/69/663779-99

Email: christoph.schliessmann@cps-schliessmann.de
www.cps-schliessmann.de

Wirtschaftsanwälte und –berater für Produktionsunternehmen